



## **Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck in der Fassung vom 09.02.2006**

### ***Präambel***

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Havixbeck verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Havixbeck unter Beteiligung von Rat und Verwaltung der Gemeinde auf Initiative der Senioren/Seniorinnen ein Seniorenbeirat gegründet.

### **§ 1 *Aufgaben des Seniorenbeirates***

(1)

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und älter werdenden Menschen und Menschen mit Behinderungen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Havixbeck

(2)

Der Seniorenbeirat ist partei- vereins- und verbands- sowie konfessionell unabhängig; er ist ehrenamtlich tätig.

(3)

Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat bzw. der Verwaltung der Gemeinde Havixbeck Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die insbesondere Seniorinnen und Senioren betreffen.

(4)

Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

### **§ 2 *Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Havixbeck***

(1)

Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden öffentlichen Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen, in denen die Belange und Interessen der Senioren besonders tangiert sind, wie z.B.

- Gemeinde und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Altenwohnungen und Altenpflege
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Weiterbildung und Kultur

(2)

Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO NRW mit den Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Der Seniorenbeirat soll rechtzeitig von der Gemeinde über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, informiert werden.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

(1)

Dem Seniorenbeirat gehören 7 Mitglieder an. Kooptiert wird der/die Vorsitzende des VdK, Ortsgruppe Havixbeck, mit Sitz- und Stimmrecht.

(2)

Die 7 Mitglieder des Seniorenbeirates müssen am 1. Tag der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrem Hauptwohnsitz in Havixbeck gemeldet sein.

(3)

Für die 7 Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder als Vertreter/innen gewählt.

### **§ 4**

#### **Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder**

(1)

Die 7 zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die 7 Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden Bewerberinnen/Bewerber sind als stellvertretende Mitglieder gewählt.

(2)

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am ersten Tag der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Monat vor dem 1. Tag der Wahlzeit mit Hauptwohnung in Havixbeck gemeldet sind.

(3)

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung, die sich der Seniorenbeirat für die Wahl des Seniorenbeirates gibt. Für die Durchführung der 1. Wahl beschließt der Gemeinderat die Wahlordnung.

### **§ 5**

#### **Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Havixbeck unmittelbar nach der Wahl ein.

### **§ 6**

#### **Vorsitz**

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder die/den 1. Vorsitzende/den und die/den 2. Vorsitzende/den. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u.a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

**§ 7**  
**Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Havixbeck zur Zustimmung vor.

**§ 8**  
**Amtszeit**

Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Havixbeck. Die Wahl des Seniorenbeirates kann innerhalb von 6 Monaten vor und muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Wahl des Rates der Gemeinde Havixbeck durchgeführt werden. Bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

**§ 9**  
**Ausscheiden, Nachrücken**

(1)  
Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

(2)  
Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter nach. Die/der Bewerberin/Bewerber, die/der bei der Wahl mit der Stimmenanzahl an 15 und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.